

Hinweise zum Ausfüllen der Atteste

- (1) Sie benötigen für jede Person, die an einer Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt, ein eigenes Attest.
 - (2) Sie können die Anträge auf stationäre Mütter- und Mutter-Kind-Maßnahmen unter www.muettergenesungswerk.de downloaden
 - (3) Drucken Sie die Atteste aus.
 - (4) Lassen Sie die Atteste vom Haus- oder Facharzt ausfüllen.
 - (5) Das Originalattest geht an die Krankenkasse, Kopien erhalten die Ärztin/ der Arzt und die Beratungs- und Vermittlungsstelle. Eine Kopie erhält die Antragstellerin.
 - (6) Bei Fragen helfen Ihnen die Beratungsstellen der Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes weiter. Diese Einrichtungen sind mit den Antragsverfahren vertraut. Die Adressen der Beratungs- und Vermittlungsstellen in ihrer Nähe erfahren Sie unter www.muettergenesungswerk.de.
-

Informationen zu Müttergenesungskuren

Psychosoziale Probleme von Müttern

Berufstätige und nicht berufstätige Mütter sind vielfältigen und dauerhaften Anforderungen und Belastungen ausgesetzt, z.B. als allein Erziehende, durch Partner- oder Ehekonflikte, materielle Probleme, eigene oder Arbeitslosigkeit in der Familie, Mehrfachbelastung, Erziehungsschwierigkeiten, pflegebedürftige Angehörige, behinderte oder chronisch kranke Kinder. Ständige Überlastung führt häufig zu psychosomatischen und somatischen Gesundheitsstörungen.

Müttergenesungskuren

sind dreiwöchige Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen (§ 24 und § 41 SGB V) in vom Müttergenesungswerk anerkannten Einrichtungen, die auf die Behandlung gesundheitlicher Störungen und psychosozialer Problemen von Müttern spezialisiert sind.

Die ganzheitliche Behandlungsweise unter Berücksichtigung medizinischer, psychologischer und sozialer Aspekte ist integrierter Bestandteil des Behandlungskonzeptes.

Zielgruppen

Die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen wenden sich an berufstätige und nichtberufstätige Frauen unterschiedlicher Altersstufen, die

- Kinder erziehen oder erzo-gen haben, unabhängig davon, ob es ihre leiblichen sind,
- durch den Ablauf der Erziehungsphase vor oder in einer Umbruchsituation stehen,
- pflegebedürftige oder behinderte Kinder bzw. Angehörige versorgen.

Indikationen

für Müttergenesungskuren sind z.B.

Psychosomatische
Befindlichkeitsstörungen

Nervliche oder seelische Überlastung, Lustlosigkeit,
Erschöpfungszustand nach Schicksalsschlag o.ä.
Schlafstörungen, Unruhe oder Angstgefühle,
Erholungsbedürftigkeit nach Krankheit,
Niedergeschlagenheit, Müdigkeit

Somatoforme Beschwerden bzw.
funktionelle Erkrankungen

Wirbelsäulen- und Bandscheibenleiden, Kopfschmerzen,
Erkrankungen der Atemwege,
Herz- und Kreislauferkrankungen, Allergien,
Hautkrankheiten, starkes Über- oder Untergewicht,
Schilddrüsenerkrankungen, Magen- und Darmerkrankung
gynäkologische Erkrankungen

Psychische Belastungen	Probleme in der Partnerschaft, Erziehungsprobleme, mangelnde Anerkennung, berufliche Überlastung, Gewalt in der Ehe, Zeitdruck
Soziale Belastungen	Probleme Kind und Beruf zu vereinbaren; behindertes krankes Kind, fehlende soziale Kontakte, Pflege von Familienangehörigen, Suchtprobleme, beengte Wohnung, kein eigenes Einkommen, Arbeitslosigkeit in der Familie, finanzielle Probleme

(Quelle: Forschungsverbund Prävention und Rehabilitation für Mütter und Kinder an der Med. Hochschule Hannover)

Informationen zu Mutter-Kind-Maßnahmen

Voraussetzungen für eine Mutter-Kind-Maßnahme

Aus medizinischen und psychosozialen Gründen kann eine gemeinsame Maßnahme von Mutter und Kind angezeigt sein.

Voraussetzung ist, dass

- das Kind ebenfalls kurbedürftig ist und an einer seiner Indikation entsprechenden Maßnahme mit den erforderlichen medizinischen und psychosozialen Angeboten teilnehmen kann, oder
- Aufgrund des Alters des Kindes zu befürchten ist, dass eine längere Trennung von der Mutter zu psychischen Schäden führt, oder
- wegen der besonderen Belastungen der allein erziehenden, berufstätigen Mutter ein gemeinsamer Aufenthalt für die Stabilisierung der Gesundheit der Mutter und des Kindes erforderlich ist, oder
- wegen einer besonderen familiären Situation eine Trennung des Kindes von der Mutter unzumutbar ist, oder
- das Kind während des Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme der Mutter nicht versorgt werden kann.

Falls einer der drei letztgenannten Gründe zutrifft, machen Sie bitte entsprechende Angaben in der **Rubrik „Psychosoziale Situation“**.

Angebote in Mutter-Kind-Maßnahmen

In Mutter-Kind-Maßnahmen werden die Kinder- wenn erforderlich- indikationsgemäß behandelt. Fachkräfte gewährleisten die pädagogische Betreuung in Kindergruppen. Zusätzlich gibt es gemeinsame Angebote für Mutter und Kind.

Alter der Kinder

Kinder bis zu 12 Jahren werden aufgenommen. Für behinderte Kinder gilt die Altersgrenze nicht.